



BESTATTUNGSREGLEMENT DER POLITISCHEN GEMEINDE BRAUNAU

1 ORGANISATION

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für dieses Bestattungsreglement bildet das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau, in Kraft seit 1. Juli 1987, die eidgenössische und kantonale Zivilstandsverordnung, sowie das Organisationsreglement der Politischen Gemeinde Braunau.

1.2 Zuständigkeit

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist das Bestattungswesen Sache der Politischen Gemeinde.

1.3 Aufsicht

Das Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er entscheidet, vorbehältlich des gesetzlichen Beschwerderechts in letzter Instanz.

1.4 Bestattungs-/Friedhofvorsteheramt

Der Gemeinderat überträgt die Durchführung der Bestattungen und die Aufsicht über die Friedhöfe dem Zivilstandsbeamten oder dem für das Bestattungswesen zuständigen Gemeindeangestellten, der somit gleichzeitig auch als Friedhofvorsteher amtiert. Diesem wird durch den Gemeinderat das Hilfspersonal und die Mittel für Einsargung, Transport und Beisetzung der Verstorbenen, sowie für den Unterhalt der Friedhöfe und Gebäude zur Verfügung gestellt.

1.5 Rechnungswesen

Der Friedhofvorsteher erstellt für jeden Bestattungsfall eine Abrechnung und nimmt die Auszahlung der vom Gemeinderat festgelegten Entschädigungen vor. Er kontrolliert die eingehenden Rechnungen und leitet sie zur Bezahlung an das Gemeindeammannamt weiter. Alle Kosten werden anhand der Belege durch das Gemeindeammannamt in der Rechnung der Politischen Gemeinde Braunau verbucht.

1.6 Bestattungskontrolle

Der Friedhofvorsteher führt für den Friedhof auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Braunau eine Bestattungskontrolle, in welcher das Bestattungsdatum, der Name und Vorname, das Geburtsdatum, der Wohnort und das Bürgerort der bestatteten Personen eingetragen wird.

2 EINTRITT EINES TODESFALLES

2.1 Allgemeines

Dieses Kapitel regelt die Arbeiten, die vorgenommen werden müssen, wenn eine Person auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Braunau verstirbt. Tritt der Tod ausserhalb (z.B. im Spital, im Heim, etc.) ein, so gelten die Bestimmungen jener Gemeinde.

2.2 Leichenschau

Ist jemand gestorben, so ist unverzüglich ein Arzt zu rufen. Er nimmt die Leichenschau vor und füllt zu Händen des Zivilstandsamtes die Todesbescheinigung aus.

Ist der Tod als Folge eines Unfalls oder Selbstmordes eingetreten, so benachrichtigt er den nächsten Polizeiposten.

Im Weiteren veranlasst er die von den Angehörigen gewünschte Form der Leichenbesorgung und allenfalls die Einsargung der verstorbenen Person.

2.3 Leichenbesorgung

In der Regel wird die Leichenbesorgung durch den vom Gemeinderat bestimmten Bestattungsdienst vorgenommen. Die Angehörigen können diese Arbeiten aber auch selber übernehmen, oder andere Personen damit beauftragen.

Die Person, welche die Leichenbesorgung vornimmt, oder allenfalls der Arzt, bespricht mit den Angehörigen den Zeitpunkt und die Einzelheiten für die Einsargung und veranlasst die notwendigen Massnahmen.

2.4 Einsargung

Diese wird durch die vom Gemeinderat bestimmten Personen vorgenommen. Diese Personen sind auch für die Mitlieferung eines geeigneten Sarges verantwortlich und transportieren diesen anschliessend zum Aufbewahrungsort.

2.5 Eintrag ins Todesregister des Zivilstandsamtes

Jeder Todesfall oder Leichenfund muss sofort, spätestens aber innert 48 Stunden im Todesregister des Zivilstandsamtes eingetragen werden. Anzeigepflichtig sind die Angehörigen des Verstorbenen, der Vorsteher des Haushaltes, in welchem der Tod erfolgte oder die Leiche gefunden wurde, sowie jede andere Person, die aus eigenen Wahrnehmungen Kenntnis von einem Todesfall hat.

Mitzubringen ist die Todesbescheinigung des Arztes, sowie das Familienbüchlein der verstorbenen Person.

2.6 Bestattungsbewilligung

Das Zivilstandsamt erteilt zu Händen des Friedhofvorsteheramtes des Kremations- oder Bestattungsorts eine Bestattungsbewilligung. Ohne diese darf keine Kremation oder Bestattung vorgenommen werden.

3 TRANSPORT UND AUFBEWAHRUNG

3.1 Transport zum Aufbewahrungsort

Ist jemand ausserhalb der Politischen Gemeinde Braunau verstorben, so ist der Friedhofvorsteher zu benachrichtigen. Er veranlasst dann den Transport des Sarges vom Todesort zum Aufbewahrungsort, allenfalls direkt zum Bestattungs- oder Kremationsort.

3.2 Aufbewahrungsort

Der Sarg wird bis zur Abdankung, bzw. Überführung zum Krematorium oder Bestattungsort in einer Kühlzelle in der Leichenhalle von Tobel bzw. Märwil (bei Zugehörigkeit zur evang. Kirchgemeinde Märwil) aufbewahrt.

3.3 Transport zum Bestattungsort / Krematorium

Der Friedhofvorsteher veranlasst auch den Transport des Sarges vom Aufbewahrungsort zum Bestattungsort (wenn nicht identisch) oder zum Krematorium.

3.4 Transport der Urne

Die Urne können die Angehörigen im Krematorium selber abholen oder abholen lassen (durch Bestattungsdienst).

3.5 Transportfahrzeuge

Zu Leichentransporten sind nur Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zwecke eingerichtet und vom Strassenverkehrsamt zugelassen wurden.

3.6 Transport ins Ausland

Dafür ist ein Leichenpass beim Bezirksamt Münchwilen zu besorgen.

4 ABDANKUNG

4.1 Allgemeines

Der Ort und die Zeit der Abdankung werden in der Regel zwischen den Angehörigen und dem Pfarrer, der die Abdankung vornimmt, abgesprochen. Der Friedhofvorsteher kann ebenfalls beigezogen werden.

4.2 Ort

Die Abdankung findet in der Regel in der evang. Kirche Braunau, in der evang. Kirche Märwil oder in der kath. Kirche Tobel statt. Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann aber die Abdankung auch an einem andern Ort vorgenommen werden.

4.3 Zeit

Abdankungen wenn immer möglich von Dienstag bis Freitag.

4.4 Bekanntmachungen

Der Friedhofvorsteher veröffentlicht rechtzeitig vor der Abdankung die Personalien der verstorbenen Person sowie Ort und Zeit der Abdankung in einer ortsüblichen Tageszeitung.

5 BESTATTUNG

5.1 Allgemeines

Die Art, der Ort und die Zeit der Bestattung wird zwischen den Angehörigen und dem Friedhofvorsteheramt abgesprochen.

Die Leichen dürfen nicht früher als 48 Stunden und sollen nicht später als 96 Stunden nach dem Tode bestattet, bzw. kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.

5.2 Bestattungsart

Es ist Feuer- oder Erdbestattung zulässig. Falls weder vom Verstorbenen noch von den nächsten Angehörigen Angaben über die Bestattungsart vorliegen, wird die Feuerbestattung angeordnet.

5.3 Bestattungsort

Die Bestattung der Urne oder des Sarges erfolgt in der Regel auf dem Friedhof von Braunau oder Märwil, für Katholiken in Tobel. Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Bestattung auch an einem andern Ort vorgenommen werden.

5.4 Bestattung von auswärtigen Personen

Die Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person auf dem Friedhof der Politischen Gemeinde Braunau kann nur ausnahmsweise und mit der Bewilligung der Friedhofkommission vorgenommen werden. Sie ist aber nur zulässig, wenn die Bezahlung der Kosten sichergestellt ist und wenn nachgewiesene engere Beziehungen zu unserer Politischen Gemeinde vorhanden waren.

5.5 Bereitstellung eines Grabes

Der Friedhofvorsteher veranlasst die rechtzeitige Bereitstellung eines entsprechenden Grabes auf dem Friedhof des Bestattungsorts.

6 FRIEDHOF

6.1 Eigentümer

Die Friedhöfe, sowie die dazugehörenden bereits bestehenden Gebäude (Leichenhallen, Urnenwände etc.) bleiben Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinde.

Die Evangelische Kirchgemeinde Braunau überlässt den Friedhof der Politischen Gemeinde Braunau zur unentgeltlichen Nutzung.

6.2 Unterhalt

Die Evangelische Kirchgemeinde Märwil und die Katholische Kirchgemeinde Tobel besorgen den Unterhalt des jeweiligen Friedhofs und der Gebäude. Das Mitspracherecht und die Kostenbeteiligung der Politischen Gemeinde wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Für den Unterhalt des Evangelischen Friedhofes in Braunau ist die Politische Gemeinde Braunau zuständig. Die Bedingungen und die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirchgemeinde Braunau und der Politischen Gemeinde Braunau werden ebenfalls in einem separaten Vertrag geregelt.

6.3 Neubauten

Für neu zu erstellende Friedhofanlagen, Leichen- und Abdankungshallen ist grundsätzlich die Politische Gemeinde Braunau zuständig. Das Antrags- und Mitspracherecht sowie die Kostenbeteiligung der Kirchgemeinde werden in separaten Verträgen geregelt.

6.4 Reglement

Für den Evangelischen Friedhof in Braunau erstellt die Politische Gemeinde Braunau ein eigenes Friedhofreglement.

7 KOSTENREGELUNG

7.1 Bestattung für Einwohner

Erfolgt die Bestattung eines Einwohners unserer Politischen Gemeinde auf dem Friedhof in evang. Braunau, evang. Märwil oder kath. Tobel, so übernimmt die Politische Gemeinde die Grundkosten der Bestattung.

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst wurden, sind durch diese zu bezahlen.

7.2 Auswärts-Bestattung

Erfolgt die Bestattung nicht auf einem der drei Friedhöfe gemäss Art. 7.1 so stellt die Bestattungsgemeinde den Angehörigen Rechnung für die entstandenen Kosten. Die Politische Gemeinde übernimmt den Teil der Kosten, die bei einer Bestattung gemäss Art. 7.1 entstanden wären, ausser der Entschädigung für den Grabplatz.

7.3 Bestattung von Auswärtigen

Erfolgt auf dem Friedhof von evang. Braunau oder evang. Märwil eine Bestattung einer Person, die nicht in unserer Politischen Gemeinde wohnhaft war, so stellt der Friedhofvorsteher den Angehörigen Rechnung für die entstandenen Kosten.

8 Rechtsmittel

Beschwerden gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers sind an die Friedhofkommission zu richten. Gegen seine Verfügungen kann an den Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Die Frist beträgt je 20 Tage.

9 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar des Genehmigungsjahres in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. Juni 2001.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am:

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Jörg Cadisch

Margrit Weber